|  |
| --- |
|  |

Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz – Umsetzung in den Gemeinden

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Die Umsetzung des neuen Rechts wird die Gemeinden, die Zweckverbände und Anstalten in den nächsten Jahren in Anspruch nehmen. Für sie ist es wesentlich zu wissen, wo Handlungsbedarf besteht und bis wann eine Umsetzung zu erfolgen hat. Dieser Leitfaden soll dies zeigen. Er unterscheidet zwischen Neuerungen,

* die unmittelbar per 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen (siehe Tabelle, Spalte 1),
* die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind (siehe Tabelle, Spalte 2),
* die bis zum 1. Januar 2022 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss (siehe Tabelle, Spalte 3),
* welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen (siehe Tabelle, Spalte 4).

Um die Gemeinden und ihre Organisationen bei der Einführung der neuen Gemeindegesetzgebung zu unterstützen, wird das Gemeindeamt auf der Homepage ([www.zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/rechtsschutz-aufsicht.html#-638040837)) laufend über Hilfsmittel und Schulungen informieren.

Übersicht über wesentliche Neuerungen

1. Organisation

Das neue Recht erweitert den organisatorischen Gestaltungspielraum der Gemeinden bei der

* Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. nGG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. nGG),
* Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. nGG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. nGG),
* Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung (§ 45 nGG) sowie
* Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Jede Gemeinde kann ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten.

2. Rechtssetzung

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird mit Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes aufgehoben, weil das Gesetz keine Rechtsgrundlage mehr dafür enthält. Die Gemeinden und ihre Organisationen haben - soweit notwendig - selber eine Gebührenordnung zu erlassen. Der Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute plant eine Mustergebührenordnung zu erarbeiten.

3. Aufgabenübertragung

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmend der interkommunalen Zusammenarbeit ist ausführlicher geregelt als im geltenden Recht. Neuerungen ergeben sich daraus aber keine, denn im Wesentlichen ist die heute bestehende Praxis im Gesetz verankert worden. Die Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung untersteht den Regeln der Anstalt und ist daher nicht als eigene Form im Gesetz vorgesehen.

4. Umstellung der Rechnungslegung auf den 1. Januar 2019

Die Einführung der neuen Rechnungslegung ist wohl die wesentlichste Neuerung. Sie bedingt eine gute Planung und die Bereitstellung genügender Ressourcen. Die Einführung auf den 01. Januar 2019 löst diverse Vorarbeiten aus: Die Höhe der Aktivierungsgrenze ist zu definieren, die Kontenpläne sind im IT-System zu hinterlegen, der Finanz- und Aufgabenplan ist anzupassen, und der Entscheid über eine mögliche Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens ist zu treffen. Das Gemeindeamt wird begleitend eine umfassende Schulung mit Beginn im Jahr 2017 anbieten.

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und einen Anhang. Neu wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt. Die einzelnen Vermögenswerte sind laufend auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen und allenfalls im Wert zu berichtigen. Da sich die meisten Anlagen linear abnutzen, hat der Gesetzgeber die lineare Abschreibungsmethode festgelegt. Sie stellt neue Anforderungen an die Rechnungsführung. Insbesondere ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen, welche die Vermögensbestände aufzeigt, die über mehrere Jahre genutzt werden, und die Abschreibungen berechnet. Ein Anhang zur Jahresrechnung wird das Bild abrunden. Er wird unter anderem den Anlagenspiegel sämtlicher Vermögenswerte des allgemeinen Gemeindehaushalts und der Eigenwirtschaftsbetriebe, die Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, den Rückstellungsspiegel und den Eigenkapitalnachweis enthalten.

Das Budget 2019 ist auf der Grundlage des neuen Kontorahmes zu erstellen. Im Vorfeld braucht es dafür die Festlegung der Aktivierungsgrenze sowie den Entscheid über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Bei der Erstellung ist auf die Beschränkung des zulässigen Aufwandüberschusses zu achten. Das Gemeindeamt wird neben dem neuen Kontorahmen weitere Hilfsmittel für die Umstellung zur Verfügung stellen.

5. Rechtspflege

Für den Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten sind neu die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Rekurs massgebend. Die Gemeindebeschwerde nach geltendem Recht ist nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass nur Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, Anordnungen und Erlasse der Gemeinde anfechten können. Die Eigenschaft als Stimmberechtigter verschafft keine Legitimation zum Rekurs.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Gemeindevorstand Beschlüsse und Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechten kann. Der Gemeindevorstand kann nur noch eine Aufsichtsbeschwerde erheben. Auch der Protokollberichtigungsrekurs ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz offen (vgl. § 170 nGG).

| Paragraph des Gemeinde-gesetzes | Anwendung ab Inkrafttreten (1.1.2018) | Handlungsbedarf im Hinblick auf die Anwendung ein Jahr nach Inkrafttreten (1.1.2019) | Handlungsbedarf im Hinblick auf die Anwendung innert vier Jahren nach Inkrafttreten (31.12.2021) | Handlungsmöglichkeiten |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Allgemeine Bestimmungen** | | | | |
| § 3 Gliederung und Organisation  **1 Das Kantonsgebiet gliedert sich in politische Gemeinden. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden.**  **2 Politische Gemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden. Parlamentsgemeinden nehmen auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr.**  3 Schulgemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden.  4 Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. |  |  | Abs. 1: Handlungsbedarf besteht nur für Schulgemeinden, deren Gemeindegrenzen sich nicht mit denjenigen einer oder mehrerer politischer Gemeinden decken. Sie haben ihr Gebiet anzupassen.  Abs. 2: Auf dem Gebiet von Parlamentsgemeinden sind keine Schulgemeinden mehr zulässig. Sie müssen sich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes auflösen (vgl. § 177 GG). Diese Vorschrift ist beim Bundesgericht angefochten worden. Auf der Homepage www.gemeindegesetz.zh.ch wird informiert, sobald der Entscheid des Bundesgerichts vorliegt. |  |
| § 5 Gemeindeorgane  1 Gemeindeorgane sind:  a. die Stimmberechtigten,  b. das Gemeindeparlament,  c. folgende Behörden:  1. der Gemeindevorstand,  2. die Schulpflege,  3. eigenständige Kommissionen.  **2 Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.** |  |  |  | Abs. 2: In der Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament eine andere Bezeichnung eingeführt werden, so dass der Begriff Gemeinderat oder Stadtrat für den Gemeindevorstand beibehalten werden kann. |
| § 6 Protokoll  1 In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.  **2 Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.** | Die Gemeinden sind freier bei der Ausgestaltung des Protokolls. Sie können beispielsweise weitere Protokollinhalte (z.B. Anträge) vorsehen oder das Verfahren zur Genehmigung des Protokolls regeln. |  |  |  |
| § 7 Publikation  1 Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.  **2 Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht zudem in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung.**  **3 Der Regierungsrat regelt die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung.** |  |  | Abs. 2: Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet, das geltende kommunale Recht systematisch in einer Rechtssammlung zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung, Gemeinde- und Behördenerlasse sowie rechtssetzenden Verträge wie Zweckverbandsstatuten, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge sowie interkommunale Verträge sind zu publizieren. | Abs. 3: Die Gemeinden können ihre amtlichen Veröffentlichungen rechtswirksam mit elektronischen Mitteln vornehmen. |
| **Organisation**  **Stimmberechtigte** | | | | |
| § 10 Urnengeschäfte  **1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.**  2 Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:  a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,  b. Genehmigung der Rechnungen,  c. Wahlen in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament,  d. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,  e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.  3 In Parlamentsgemeinden findet zudem über folgende Geschäfte keine Urnenabstimmung statt:  a. Genehmigung des Geschäftsberichts,  b. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,  c. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse. | Das neue Gesetz führt zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte. Eine Urnenabstimmung ist neu auch durchzuführen über  - Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung (§ 69 Abs. 1 GG)  - Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt (§ 78 Abs. 1 GG)  - Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts (§ 79 GG)  - über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung (§ 162 Abs. 1 GG). |  |  |  |
| § 11 Antragsrecht  1 In Versammlungsgemeinden unterbreitet der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.  **2 Ändert die Gemeindeversammlung oder das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.** | Abs. 2: Das sogenannte Doppelantragsrecht kann neu auch in Versammlungsgemeinden zur Anwendung kommen und zwar bei Änderungen einer Vorlage im Rahmen einer   * vorberatenden Gemeindeversammlung oder * nachträglichen Urnenabstimmung, die von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird (Art. 86 Abs. 3 KV).   In diesen Fällen kommt es zu einer Mehrfachabstimmung, bei welcher den Stimmberechtigten eine Stichfrage zu stellen ist. |  |  |  |
| § 12 Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen  1 In Versammlungsgemeinden kann der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten  a. zwei Varianten zu unterbreiten,  b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten.  2 In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeindevorstand oder das Parlament die von ihm bevorzugte Variante.  **3 Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.** | Abs. 3: Die Frist für die Umsetzung beträgt 18 Monaten (vgl. § 154 GPR). |  |  |  |
| **Gemeindeversammlungen** | | | | |
| § 16 Vorberatende Gemeindeversammlung  **1 Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen.**  **2 Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.**  **3 Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.** | Abs. 1: Initiativen dürfen nicht einer vorberatenden Gemeindeversammlung unterbreitet werden.  Abs. 2: In der vorberatenden Gemeindeversammlung ist von den Stimmberechtigten eine Empfehlung für die Urnenabstimmung zu beschliessen.  Abs. 3: vgl. Bemerkungen zu § 11 |  |  |  |
| §17 Anfragerecht  1 Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.  **2 Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.**  **3 In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.** | Abs. 2: Die Antwortfrist für den Gemeindevorstand wurde leicht verkürzt. Neu muss die Frage einen Tag vor der Gemeindeversammlung dem Anfragenden schriftlich beantwortet werden.  Abs. 3: Über Anfragen in der Gemeindeversammlung ist eine Diskussion möglich, sofern die Versammlung beschliesst. |  |  |  |
| § 18 Einberufung der Gemeindeversammlung  1 Der Gemeindevorstand beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.  2 Er kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt.  **3 In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf zwei Wochen verkürzen.** | Abs.3: Die Ankündigungsfrist kann in dringenden Fällen ausnahmsweise verkürzt werden. |  |  |  |
| § 19 Beleuchtender Bericht  **1 Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR gilt sinngemäss.**  **2 Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.** | Die Pflicht, einen Beleuchtenden Bericht zu verfassen, gilt nicht nur für Urnenabstimmungen, sondern auch für die Gemeindeversammlungen. Der Bericht muss mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung für die Stimmberechtigten verfügbar sein. |  |  |  |
| § 20 Versammlungsleitung  **1 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands leitet die Gemeindeversammlung.**  2 Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.  3 Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest. | Abs. 1: Schulgemeinden können die Leitung der Gemeindeversammlung nicht mehr an die Präsidentin resp. den Präsidenten des Gemeindevorstands der politischen Gemeinde übertragen. |  |  |  |
| § 21 Stimmenzählende  **Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.** | Der Kreis der Personen, die nicht als Stimmenzählende wählbar sind, hat sich leicht erweitert; die Stimmenzählenden dürfen nicht an der Vorbereitung des Geschäfts mitgewirkt haben. |  |  |  |
| § 22 Beratung und Antragstellung  **1 Ein Mitglied des Gemeindevorstands vertritt das Geschäft.**  2 Jede stimmberechtigte Person kann sich zum Geschäft äussern und Anträge zum Verfahren und zum Inhalt der Vorlage stellen.  3 Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.  4 Über Redezeitbeschränkungen beschliesst die Versammlung. | Abs.1: Verlangt wird, dass ein Mitglied des Gemeindevorstands das Geschäft zumindest in den Grundzügen kurz erläutert. Der Gemeindevorstand kann aber Ausführungen zum Geschäft an Dritte delegieren. |  |  |  |
| § 25 geheime Abstimmungen  **1 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge.**  2 Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Stimmzetteln.  3 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands stimmt mit.  4 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. | Abs. 1: Die geheime Stimmabgabe ist neu bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge ausgeschlossen.  Ausserdem finden in der Gemeindeversammlung keine geheimen Wahlen mehr statt. Allgemein bilden Wahlen in der Gemeindeversammlung nach dem neuen Recht eine Ausnahme. Einzig die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung und die Mitglieder des Wahlbüros werden in der Gemeindeversammlung gewählt. |  |  |  |
| **Gemeindeparlamente** | | | | |
| § 29 Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder  1 Die Parlamentsmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.  **2 Sie legen ihre Interessenbindungen offen.** |  |  | Abs. 2: Im Organisationserlass des Parlaments ist zu definieren, in welcher Form und über welche Gegenstände die Parlamentsmitglieder ihre Interessenbindung offenzulegen haben. Als Beispiel vgl. § 5a Kantonsratsgesetz (LS 171.1). |  |
| § 31 Organisationserlass  **1 Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.**  **2 Im Erlass sind insbesondere zu regeln:**  **a. die Organe und ihre Zuständigkeiten,**  **b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 33–35 sowie das Verfahren zu deren Ausübung,**  **c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission,**  **d. die Abstimmungsordnung.**  **3 Enthält der Gemeindeerlass keine entsprechenden Regelungen, richten sich**  **a. das Abstimmungsverfahren nach §§ 24 und 25,**  **b. das Wahlverfahren nach § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt,**  **c. das Verfahren zur Behandlung von Rechten der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 34 und 35 sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz.** |  |  | Parlamentsgemeinden sind verpflichtet, ihre Organisation in einem Gemeindeerlass zu regeln und an die neuen Anforderungen anzupassen. Damit können sie das Verfahren im Parlament massgeschneidert regeln.  Fehlen Regelungen zum Abstimmungsverfahren, Wahlverfahren oder zum Verfahren zur Behandlung von Rechten der Parlamentsmitglieder, so gelten die subsidiären Regelungen gemäss Abs. 3. |  |
| § 32 Ausstandspflicht  **1 Parlamentsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere in Angelegenheiten,**  **a. die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahesteht,**  **b. die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.**  **2 Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem Tätigkeitsbereich in den Ausstand.** | Die Ausstandspflicht für Parlamentarierinnen und Parlamentarier wird präzisiert. Dabei führt Abs. 2 gegenüber früher zu einer Verschärfung für Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind. |  |  |  |
| § 34 mögliche Vorstösse  **Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im Organisationserlass des Parlaments vorgesehene Vorstösse einreichen.** |  |  | Den Parlamentsmitgliedern stehen zwingend alle genannten Vorstossarten zur Verfügung, auch wenn der Organisationserlass des Parlaments dies nicht regelt (vgl. § 31 GG). |  |
| § 35 Gegenstand  **1 Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.**  **2 Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.**  **3 Eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative verpflichtet das Parlament, eine Vorlage zu einem Gegenstand auszuarbeiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.**  **4 Eine unterstützte Interpellation verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.**  **5 Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.** |  |  | Das Gesetz definiert die Vorstossrechte. Diese können im kommunalen Organisationserlass des Parlaments nicht abweichend geregelt werden. |  |
| § 37 Kinder- und Jugendparlament  **Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:**  **a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,**  **b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.** |  |  |  | Die Regelung wurde vereinfacht. Die Rechte der Kinder- und Jugendparlamente, die neu in der Gemeindeordnung zu regeln sind, gehen teilweise weniger weit als bisher. |
| **Behörden** | | | | |
| § 40 Abstimmungen und Wahlen  1 Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.  **2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.**  3 Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 sinngemäss. | Abs. 2: Es finden maximal zwei Wahlgänge in Behörden statt. Bisher waren maximal drei Wahlgänge möglich. Geheime Wahlen sind nicht mehr zulässig. |  |  |  |
| § 41 Präsidialentscheide  1 Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.  **2 Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.** | Abs. 2: Präsidialentscheide für Angelegenheiten von geringer Bedeutung sind nur noch zulässig, wenn die Präsidentin oder der Präsident von der Behörde hierzu in einem Behördenerlass ermächtigt wurde. |  |  | Abs. 2: Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde kann in einem Behördenerlass ermächtigt werden, Angelegenheiten von geringer Bedeutung zu entscheiden. |
| § 42 Ausstandspflicht  1 Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) vorliegt.  **2 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.** |  |  | Abs. 2: In einem Erlass ist zu definieren, in welcher Form und über welche Gegenstände Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden ihre Interessenbindung offenzulegen haben. Als Beispiel vgl. § 5a Kantonsratsgesetz (LS 171.1). |  |
| § 45 Gemeindeangestellte  **1 Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.**  **2 Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.**  **3 Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.** |  |  |  | Neu ist es auch Versammlungsgemeinden erlaubt, Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die Aufgabenübertragung des Gemeindevorstands an Gemeindeangestellte ist in einem Erlass zu regeln. Wenn gewichtige Aufgaben an Angestellte übertragen werden sollen, ist die Regelung in einem Gemeindeerlass oder in der Gemeindeordnung notwendig.  Eine Grundlage in der Gemeindeordnung ist immer dann notwendig, wenn die Schulpflege und eigenständige Kommissionen Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen wollen. |
| § 48 Aufgaben  1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung.  **2 Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass.**  3 Der Gemeindevorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist.  4 Er vertritt die Gemeinde gegen aussen. |  |  | Abs. 2: Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeindevorstands festzulegen. Entsprechende Bestimmungen in den Gemeindeordnungen, die in der Regel die Ressorts regeln, sind aufzuheben. |  |
| § 49 Führung der Gemeindeverwaltung  **1 Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung. Er kann die Leitung der Verwaltung an Gemeindeangestellte delegieren.**  2 Er übt die Aufsicht über die Verwaltung aus und  a. stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher,  b. sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel,  c. trifft Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.  3 Die Gemeinden überwachen abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Einbringlichkeit. Verbessert sich die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners, ist die Forderung erneut einzufordern.  4 Die Gemeinden können Verlustscheine an Dritte abtreten. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften. |  |  |  | Abs. 1: Die Verwaltungsleitung kann an Angestellte delegiert werden. Dies ist in einem Behördenerlass oder Beschluss des Gemeindevorstandes festzuhalten. |
| § 50 Unterstellte Kommissionen  **1 Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.**  **2 Der Gemeindevorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.**  **3 Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.** |  |  |  | Gemeinden können unterstellte Kommissionen schaffen. Ihr Bestand ist in der Gemeindeordnung zu regeln. Die weiteren Vorgaben hat der Gemeindevorstand in einem Behördenerlass festzulegen. Auch die Schulpflege kann unter denselben Voraussetzungen Aufgaben an unterstellte Kommissionen übertragen (§ 42 Abs. 4 VSG). |
| § 51 Eigenständige Kommissionen  1 Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeindevorstands handeln.  **2 Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.**  3 Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.  4 Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.  **5 Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht gemäss Abs. 4 ausschliessen.** |  |  | Abs. 2: Eigenständige Kommissionen entsprechen den bisherigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Allerdings müssen diese neu aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Gemeindeordnung ist anzupassen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. | Abs. 5: Gemeinden können in der Gemeindeordnung regeln, dass die eigenständigen Kommissionen über kein direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlamentverfügen. |
| § 55 Zusammensetzung  1 Die Schulpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.  **2 Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Mitglied des Gemeindevorstands. Die Gemeindeordnung legt fest, ob sie oder er durch den Gemeindevorstand bestimmt oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands oder der Schulpflege gewählt wird.** |  |  | Abs. 2: Erfüllt eine politische Gemeinde Aufgaben der Volksschule und erfolgt die Verknüpfung von Schulpflege und Gemeindevorstand nicht über die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege, besteht Handlungsbedarf. Die Gemeindeordnung muss angepasst werden. Dabei es ist eine der drei Varianten der Verknüpfung zu wählen, welche die Bestimmung zur Verfügung stellt. |  |
| § 56 Aufgaben und Befugnisse  1 Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung.  2 Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der Schulpflege.  **3 Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu.** |  |  |  | Abs. 3: Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung festlegen, dass die Schulpflege kein direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament hat. |
| § 57 Schulkreise  1 Parlamentsgemeinden können ihr Gemeindegebiet in Schulkreise einteilen.  2 Die Gemeindeordnung regelt:  a. die Gebietseinteilung,  **b. die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege und der Kreisschulbehörden,**  **c. das für die Wahl der Kreisschulbehörden zuständige Organ.** |  |  | Abs. 2: Gemeinden mit Schulkreisen, also die Städte Zürich und Winterthur, haben in der Gemeindeordnung festzulegen, wie die Aufgaben der Volksschule auf Schulpflege und Kreisschulbehörden aufgeteilt werden und welches Organ die Mitglieder der Kreisschulbehörden wählt. |  |
| § 58 Rechnungsprüfungskommission a. Bestand  1 Die politischen Gemeinden bestellen eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. In Versammlungsgemeinden bestimmt die Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder.  2 In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.  3 Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.  **4 Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeordnung:**  **a. die politische Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist, oder**  **b. wie ihre Rechnungsprüfungskommission aus Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden zusammengesetzt wird.** |  |  | Abs. 4: In Schulgemeinden, die sich über das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden erstrecken, besteht Handlungsbedarf. Es ist in der Gemeindeordnung festzulegen, welche RPK für die Schulgemeinde zuständig ist, beziehungsweise wie sich die RPK zusammensetzt. |  |
| § 60 Geschäftsprüfungskommission a. Bestand  1 Parlamentsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission oder von der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen.  2 Geschäftsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Parlament wählt diese aus seiner Mitte.  **3 In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen.** |  |  |  | Abs. 3: Versammlungsgemeinden können in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen, die von der RPK wahrgenommen wird. Die RGPK prüft in diesem Fall auch die sachliche Angemessenheit der Geschäfte (vgl. § 59 Abs. 3 GG). |
| § 61 b. Aufgaben  **1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.**  **2 Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und**  a. in Parlamentsgemeinden die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist,  **b. in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.**  3 Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. |  |  |  | Abs. 1 und 2: Wird in der Gemeindeordnung einer Versammlungsgemeinde die RPK mit der Aufgabe der Geschäftsprüfung betraut, prüft sie in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands. Zusätzlich kann sie mit der Prüfung sämtlicher Geschäfte (Geschäfte mit und ohne finanzielle Tragweite), die den Stimmberechtigten vorgelegt werden, betraut werden. Hierfür bedarf es ebenfalls einer entsprechenden Regelung in der Gemeindeordnung. |
| **Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit** | | | | |
| § 64 Gewährleistung der Aufgabenerfüllung  1 Die Gemeinden gewährleisten, dass die Aufgaben recht- und zweckmässig erfüllt werden.  **2 Zu diesem Zweck stellen die Gemeinden sicher, dass ihnen die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis gebracht werden.** | Abs. 2: Die Bestimmung konkretisiert den allgemeinen Grundsatz in Abs. 1, wonach die Gemeinde zu gewährleisten haben, dass an Dritte übertragene öffentliche Aufgaben recht- und zweckmässig erfüllt werden. |  |  |  |
| § 66 Rechtsformen a. Gemeindeanstalt  **1 Die Gemeinde kann zur Ausgliederung eine Anstalt errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt.**  2 Die Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle.  3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind. |  |  |  | Abs. 1: Auch Schulgemeinden können Aufgaben in Anstalten ausgliedern. |
| § 68 Rechtsgrundlage a. Inhalt  **Ausgliederungen erfordern eine Grundlage in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:**  **a. Art und Umfang der Aufgaben,**  **b. Rechtsform des Aufgabenträgers,**  **c. Finanzierung,**  **d. Aufsicht,**  **e. bei einer Anstalt die Organisation.** | Eine Grundlage in der Gemeindeordnung ist für die Errichtung einer gemeindeeigenen Anstalt nur notwendig, wenn bei der Ausgliederung hoheitliche Befugnisse übertragen werden (Art. 98 KV). |  |  |  |
| § 69 b. Zuständigkeit  **1 Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.**  **2 Ausgliederungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.** | Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung müssen neu an der Urne beschlossenen werden. Dies gilt auch bei der Übertragung von Aufgaben an juristische Personen des Privatrechts. |  |  | Abs. 1: Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für Ausgliederungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, regeln. |
| § 70 c. Genehmigung  **1 Ist über den Erlass an der Urne zu beschliessen, bedarf er anschliessend der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit.**  **2 Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses.** | Neu muss der an der Urne beschlossene Erlass, der Aufgaben an eine juristische Person des Privatrechts überträgt, vom Regierungsrat genehmigt werden. Der Genehmigungsentscheid ist vor Inkrafttreten des Erlasses einzuholen. |  |  |  |
| § 73 Zweckverband  1 Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.  2 Der Zweckverband hat mindestens folgende Organe:  a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,  b. die Verbandsgemeinden,  c. der Verbandsvorstand,  d. die Rechnungsprüfungskommission.  3 Die Statuten gemäss Art. 92 Abs. 3 KV können zudem eine Delegiertenversammlung vorsehen.  4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind. |  |  | Abs. 4: In Zweckverbänden, die über keinen eigenen Haushalt verfügen (was der Regelfall ist), besteht Handlungsbedarf. Diese haben ihre Statuten hinsichtlich des Verbandshaushalts und der Vermögensfähigkeit (Bilanzierung des eigenen Verwaltungsvermögens) anzupassen. |  |
| § 74 Gemeinsame Anstalt  **1 Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben gemeinsame Anstalten errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügen.**  2 Die gemeinsame Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle.  3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der gemeinsamen Anstalt vereinbar sind. |  |  |  | Abs. 1: Schulgemeinden können neu gemeinsame Anstalten schaffen. |
| § 76 Inhalt  1 Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage, die folgende Punkte regelt:  a. beteiligte Gemeinden,  b. Art und Umfang der Aufgaben,  c. Rechtsform der Zusammenarbeit,  d. allfällige Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse,  e. Finanzierung und Kostenverteilung,  f. Aufsicht,  g. Beendigung der Zusammenarbeit,  h. beim Zweckverband und der gemeinsamen Anstalt die Organisation.  **2 Bei der gemeinsamen Anstalt und der juristischen Person des Privatrechts kann ein gemeinsames Aufsichtsorgan vorgesehen werden. In diesem Organ ist jede Gemeinde vertreten.** |  |  |  | Abs. 2: Die Vertretung der Gemeinde im Aufsichtsorgan muss nicht mehr zwingend durch ein Mitglied des Gemeindevorstands, sondern kann auch durch eine andere Person erfolgen. |
| § 77 Zustimmung der Gemeinden bei selbstständigen Aufgabenträgern  **1 Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedürfen der Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage der Zustimmung aller Gemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.**  **2 Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:**  **a. wesentliche Aufgaben,**  **b. Grundzüge der Finanzierung,**  **c. Austritt und Auflösung,**  **d. beim Zweckverband die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden.** | Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden für den Gründungserlass sowie für alle grundlegenden Änderungen erforderlich (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gesetz listet auf, in welchen Fällen eine grundlegende Änderung vorliegt, vorbehalten anderer statutarischer Regelungen. In den übrigen Fällen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden (Mehrheitsprinzip). |  |  |  |
| § 78 Zuständigkeit a. bei Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen  **1 Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn**  **a. die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,**  **b. der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.**  2 In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung. | Abs. 1: Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge müssen neu an der Urne beschlossen werden, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. |  |  |  |
| § 79 b. bei selbstständigen Aufgabenträgern  **Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.** | Die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands (Verbandsstatuten), einer gemeinsamen Anstalt und einer juristischen Person des Privatrechts (interkommunaler Vertrag) muss an der Urne beschlossen werden. |  |  |  |
| § 80 Genehmigung  **1 Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedarf die Rechtsgrundlage der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.**  **2 Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage.** | Bei juristischen Personen des Privatrechts bedarf die Rechtsgrundlage der Genehmigung durch den Regierungsrat.  Die Genehmigung der Rechtsgrundlage des Zweckverbands, der Gemeindeanstalt und der juristischen Person des Privatrechts ist Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Regelungen. |  |  |  |
| **§ 83 Versuche**  **1 Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen.**  **2 Versuche werden befristet und evaluiert.** |  |  |  | Der Regierungsrat kann nur auf Antrag von Gemeinden den Versuch von neuen Zusammenarbeitsformen starten. |
| **Finanzhaushalt**  **Grundsätze** | | | | |
| § 85 Grundsätze der Haushaltführung  1 Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.  2 Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).  **3 Der Regierungsrat regelt die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Er berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.** |  | Der neue Kontorahmen für die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Zweckverbände und Anstalten ist erstmals für das Budget 2019 zu berücksichtigen. Die Umstellung wird mit Arbeitsaufwand verbunden sein und ist von möglichst langer Hand vorzubereiten. |  |  |
| § 88 b. Eigenwirtschaftsbetriebe  1 Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.  **2 Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn**   1. **sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder** 2. **die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst.**   3 Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.  4 § 93 gilt sinngemäss. | Bei der Einrichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben ist neu ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments einzuholen. |  |  |  |
| § 90 d. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben  **1 Sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.**  **2 Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschlossen.**  3 Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.  4 Die geäufneten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.  5 Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäufneten Mittel aufzulösen. |  | Für Investitionsvorhaben können ab dem Budget 2019 Vorfinanzierungen geäufnet werden, sofern vorgängig ein Grundsatzbeschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments eingeholt wurde und das Vorhaben in den Finanz- und Aufgabenplan eingestellt war. |  |  |
| **Steuerung des Finanzhaushalts** | | | | |
| § 92 Ausgleich des Budgets  **1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.**  **2 Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.** |  | Bei der Budgetierung eines Aufwandüberschusses für das Jahr 2019 ist die Beschränkung der Höhe einzuhalten. |  | Die Gemeinden können bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestalten ist. Dies kann durch den Gemeindevorstand oder durch das Budgetorgan erfolgen. Bestimmt der Gemeindevorstand ist das Budgetorgan an den Beschluss nicht gebunden. Bei der Festlegung der Frist ist gestützt auf Praxis und Lehre davon auszugehen, dass diese zwischen 4 bis 8 Jahren festgelegt wird. Die Mittelfristigkeit ist vor dem Budget 2019 zu definieren. |
| § 94 Informationen  **Die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten zehn Jahre werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt.** |  | Die für die Stimmberechtigten zu erstellenden Informationen sind ab dem Budget 2019 zu ermitteln. Diese werden in den Folgejahren jeweils um ein Jahr erweitert, bis die gesetzliche Vergleichsdauer von 10 Jahren erreicht wird. |  |  |
| § 95 Zweck und Inhalt  **1 Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.**  **2 Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.**  **3 Er enthält insbesondere:**   1. **die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten,** 2. **die Investitionsplanung,** 3. **die Planerfolgsrechnung,** 4. **die Planbilanz,** 5. **die Plangeldflussrechnung.**   **4 Zur Steuerung der Aufgaben ist eine funktional oder institutionell gegliederte Rechnung über die Planjahre zu erstellen.** |  | Das Führen eines Finanz- und Aufgabenplans wird für sämtliche Gemeinden Pflicht, wobei das Gesetz Mindestangaben definiert, die im Finanz- und Aufgabenplan enthalten sein müssen. |  |  |
| § 96 Zuständigkeit  **1 Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan.**  **2 Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.**  **3 Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.** |  | Der Finanz- und Aufgabenplan ist zusammen mit dem Budget 2019 aufzulegen. An der Budgetversammlung soll der Gemeindevorstand den Zusammenhang zwischen dem Budget und dem Finanz- und Aufgabenplan erläutern und so für eine Einbettung des Budgets in die weitere finanzielle Entwicklung sorgen. |  |  |
| § 100 Globalbudget  1 Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst**.**  2 Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.  **3 Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.** | . |  | Ein Gemeindeerlass hat die Haushaltsführung mit Globalbudget zu regeln. |  |
| **Ausgaben und Anlagen** | | | | |
| § 112 Kontrolle und Abrechnung  1 Der Gemeindevorstand führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.  2 Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bewilligt wurden, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.  3 Diese bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Parlaments.  **4 Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschreitung vorliegt**. |  |  |  | Der Gemeindevorstand kann Abrechnungen nur anstelle der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments genehmigen, wenn die Gemeindeordnung dies so regelt. |
| § 117 Zuständigkeit  1 Anlagen des Finanzvermögens werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand beschlossen.  **2 Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament ist zu- ständig:**   1. **ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften,** 2. **in den weiteren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen.** |  |  | Die Gemeinden haben in der Gemeindeordnung festzulegen, ab welchem Anlagewert bei Veräusserungen von und Investitionen in Finanzliegenschaften die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament zuständig ist. | Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments für weitere Anlagegeschäfte vorsehen. |
| **Rechnungslegung und Berichterstattung** | | | | |
| § 119 Grundsätze  1 Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.  **2 Steuerkraftabschöpfungen oder  -zuschüsse werden über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt.**  **3 Die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbetrag.** |  | Der Ressourcenausgleich muss zeitlich von allen Gemeinden abgegrenzt werden. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde eine Schätzung bezüglich der Ausgleichsbeiträge vorzunehmen und die Auswirkungen auf das Budget 2019 und die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zu berechnen. |  |  |
| § 120 Zweck und Inhalt  1 Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.  2 Sie enthält insbesondere:  a. die Bilanz,  b. die Erfolgsrechnung,  c. die Investitionsrechnung,  **d. die Geldflussrechnung,**  **e. den Anhang.**  3 Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget zeigt die Jahresrechnung zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel. |  | Die Jahresrechnung 2019 ist nach den neuen Vorgaben zu erarbeiten (siehe Bemerkungen zur Übersicht über die wesentlichen Neuerungen). |  |  |
| §§ 122 b. Eigenkapital im Besonderen  **1 Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.**  **2 Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:**   1. **die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88,** 2. **die Fonds im Eigenkapital,** 3. **die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 89,** 4. **die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben gemäss § 90.**   **3 Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss und die Reserve gemäss § 123.**  § 123 c. Reserven  1 Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.  **2 Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.**  3 Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet. |  | Die Bildung von Reserven ist mit Einlagen im Budget 2019 erstmals möglich. Solche Einlagen dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Ansonsten ist die Gemeinde frei in Bezug auf die Höhe der Einlage. Die Reserven können in Zukunft zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden. Sie werden dem zweckfreien Eigenkapital zugerechnet. |  |  |
| § 124. Erfolgsrechnung  1 Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.  **2 Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:**  **a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,**  **b. das Finanzergebnis,**  **c. das ausserordentliche Ergebnis**.  3 Das ausserordentliche Ergebnis umfasst:  a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudget- bereiche,  b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,  c. die Einlagen in die Reserve. |  | Neu findet eine Aufteilung der Erfolgsrechnung in drei Stufen statt. Die Unterscheidung wird durch den Kontorahmen vorgegeben. Die dreistufige Erfolgsrechnung ist erstmals mit dem Budget 2019 auszuweisen. |  |  |
| § 126 Geldflussrechnung  Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt. |  | Die neue Rechnungslegung verlangt die Erstellung einer Geldflussrechnung (siehe Bemerkungen zur Übersicht über die wesentlichen Neuerungen). Sie ist erstmals in der Jahresrechnung 2019 abzubilden. |  |  |
| § 127 Anhang  Der Anhang  **a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,**  **b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,**  **c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,**  **d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.** |  | Die neue Rechnungslegung verlangt einen erweiterten Anhang ab der Jahresrechnung 2019 (siehe Bemerkungen zur Übersicht über die wesentlichen Neuerungen). |  |  |
| § 130 Bilanzierung a. Bilanzierungsgrundsätze  1 Vermögenswerte werden bilanziert, wenn   1. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und 2. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.   2 Verpflichtungen werden bilanziert, wenn   1. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, 2. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und 3. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.   **3 Geringfügige Vermögenswerte und Verpflichtungen müssen nicht bilanziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.** |  | Die Regelung in der Verordnung betreffend geringfügige Vermögenswerte (Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen) und Verpflichtungen (Wesentlichkeitsgrenze bei Rückstellungen) ist zu beachten. Sie gilt bereits für das Budget 2019. |  |  |
| § 131 b. Bewertungsgrundsätze  **1 Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.**  2 Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung bilanziert.  3 Der Regierungsrat regelt die Methode zur Bewertung des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens in einer Verordnung. |  | Die Frist zur Bewertung des Grundeigentums im Finanzvermögen ist von zehn auf vier Jahre verkürzt worden. Mit der Erstellung der Eingangsbilanz auf den 1. Januar 2019 wird eine Bewertung erstmals vorgenommen. |  |  |
| § 134  1 Der Gemeindevorstand legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab.  **2 Der Geschäftsbericht wird in Parlamentsgemeinden vom Parlament und in Versammlungsgemeinden, deren Rechnungsprüfungskommission über Geschäftsprüfungsbefugnisse verfügt, von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.**  **3 In den übrigen Versammlungsgemeinden ist der Geschäftsbericht freiwillig und wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.** |  |  |  | Abs. 2: Die Bestimmung regelt den Umgang mit dem Geschäftsbericht für Versammlungsgemeinden, die in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung durch die RPK vorsehen.  Abs. 3: Für die übrigen Versammlungsgemeinden ist die Erstellung eines Geschäftsberichts freiwillig. |
| § 136 Anlagebuchhaltung  **Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.** |  | Die Gemeinden haben ihre IT-Systeme um eine Anlagenbuchhaltung zu ergänzen. Die Anlagenbuchhaltung ist entsprechend einzurichten, so dass die Bilanzierung und Bewertung der Vermögenswerte, insbesondere die Berechnung der Abschreibungen, korrekt vorgenommen wird. |  |  |
| § 139 Aufbewahrung  **1 Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:**   * 1. **50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,**   2. **30 Jahre für Buchhaltung und Inventar,**   3. **10 Jahre für Buchungsbelege.**   **2 Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.** | Die Aufbewahrungsfristen werden gegenüber heute teilweise verkürzt. Längere Aufbewahrungsfristen von Spezialgesetzgebungen gehen vor. |  |  |  |
| § 140 Finanzkennzahlen  **Der Regierungsrat legt Kennzahlen fest, welche die Gemeinden im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung ausweisen müssen.** |  | Bei der Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans sowie des Budgets 2019 sind die Finanzkennzahlen zu berechnen und abzubilden, soweit dies möglich ist. Die Verordnung wird das Nähere regeln. |  |  |
| § 141 Finanzstatistik  1 Die für das Gemeindewesen zuständige Direktion (Direktion) veröffentlicht jährlich statistische Daten zur Finanzlage der Gemeinden.  **2 Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Der Regierungsrat bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.** |  | Erstmals sind die Plandaten 2019 dem Statistischen Amt zur Veröffentlichung im Gemeindefinanzportal zuzustellen. Die Verordnung wird das Nähere regeln. |  |  |
| **Rechnungs- und Buchprüfung** | | | | |
| **§ 144 Prüfstelle a. Bestand**  **1 Die Gemeinden beauftragen Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde mit der finanztechnischen Prüfung.**  **2 Sie können in der Gemeindeordnung die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen, wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.** | Die Gemeinden dürfen die finanztechnische Prüfung nur den genannten Stellen übertragen.  Die Jahresrechnung 2017 ist nach den neuen Vorgaben fachtechnisch zu prüfen.  Die RPK kann erst dann als Prüfstelle amten, wenn die Gemeindeordnung die erforderlichen Vorgaben regelt. Soll die RPK weiterhin die finanztechnische Prüfung durchführen, besteht Handlungsbedarf. |  |  | Abs. 2: Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die RPK die finanztechnische Prüfung vornimmt, wenn diese die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt. |
| § 145 b. Fachkunde und Leumund  **1 Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).**  2 Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:   1. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und 2. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungs- wesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffent- lichen Rechts.   **3 Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 144 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Fachkunde stellen**. | Abs. 1: Die Anforderungen an die Revisorinnen und Revisoren sind leicht erhöht worden; der kantonale Fachausweis Finanzen und Steuern genügt nicht mehr. |  |  | Abs. 3: Wenn die RPK die finanztechnische Prüfung vornimmt, können geringere Anforderungen an die Fachkunde der RPK vorgesehen werden. Allerdings dürfen die Mindestanforderungen der Verfassung nicht unterschritten werden, weshalb der Entscheidungsspielraum beschränkt ist. |
| § 146 c. Unabhängigkeit  1 Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Gemeinde unabhängig sein.  2 Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere   1. **weder dem Gemeindeparlament noch einer Behörde der auftraggebenden Gemeinde angehören,** 2. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Gemeinde stehen.   **3 Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 144 Abs. 2), können in der Gemeindeordnung geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit stellen.** | Abs. 2: Neu wird die Unabhängigkeit ausgeweitet auf Personen, die dem Gemeindeparlament angehören. |  |  | Abs. 3: Wenn die RPK die finanztechnische Prüfung vornimmt, können geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit vorgesehen werden. Allerdings dürfen die Mindestanforderungen der Verfassung an die Unabhängigkeit nicht unterschritten werden. |
| § 149 d. Einsetzung der Prüfungsstelle  1 Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat.  **2 Für die Einsetzung der Prüfstelle kann die Gemeindeordnung die alleinige Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments vorsehen.** |  |  |  | Die Gemeindeordnung kann vom Regelfall in Abs. 1 abweichen und andere Organe bestimmen, die für die Einsetzung der Prüfstelle zuständig sind. |
| **Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden** | | | | |
| § 151 Zusammenschluss von Gemeinden a. Initiative zur Prüfung von Zusammenschlüssen  **1 Mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kann vom Gemeindevorstand die Prüfung von Zusammenschlüssen verlangt werden.**  **2 Bei Annahme der Initiative wird der Gemeindevorstand verpflichtet, Zusammenschlüsse zu prüfen und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament darüber zu informieren.**  **3 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung gemäss Gesetz über die politischen Rechte.** | Der Anwendungsbereich des Initiativrechts im Vorfeld von Gemeindefusionen wird erweitert. Die Initiative muss nicht mehr eine konkrete Fusionsverlage (Zusammenschlussvertrag) verlangen, sondern kann sich darauf beschränken, die Prüfung einer oder mehrerer Zusammenschlussoptionen mit entsprechender Berichterstattung zu verlangen. |  |  |  |
| § 153 c. Verfahren  1 Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.  2 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden beschliesst die Gemeindeordnung einer neuen Gemeinde.  **3 Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.** | Abs. 3: Im Grundsatz ist der Zusammenschluss von Spezialschulgemeinden untereinander nicht mehr zulässig (Primarschulgemeinden untereinander oder Sekundarschulgemeinden untereinander). Nur bei besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen. In der Regel können sich nur noch die gebietsmässig entsprechenden Primar- und Sekundarschulgemeinden zusammenschliessen. |  |  |  |
| **§ 155 Voraussetzungen**  **Der Kanton unterstützt Zusammenschlüsse von Gemeinden mit Beratung und finanziellen Beiträgen, wenn durch den Zusammenschluss**   1. **eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht,** 2. **die Interessen der anderen Gemeinden und des Kantons berücksichtigt werden.** | Der Kanton kann nur unter den genannten Voraussetzungen finanzielle Beiträge sprechen. Die finanziellen Beiträgen sind in den §§ 156-159 GG im Grundsatz neu geregelt. |  |  |  |
| § 162 Zuständigkeit  **1 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über den Vertrag, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.**  **2 Gebietsänderungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist.** | Erhebliche Gebietsänderungen bedürfen einer Urnenabstimmung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Änderung ein Quartier oder einen Ortsteil einer Gemeinde umfasst. |  |  |  |
| **Aufsicht und Rechtsschutz** | | | | |
| § 170 Neubeurteilung von Entscheiden a. im Allgemeinen  **1 Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:**   1. **durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mit- gliedern oder Ausschüssen einer Behörde,** 2. **durch den Gemeindevorstand bei Anordnungen und Erlassen von unterstellten Kommissionen,** 3. **durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeangestellten.**   **2 Überträgt eine unterstellte Kommission Aufgaben an ein Mitglied oder einen Ausschuss, ist der Gemeindevorstand für die Neubeurteilung zuständig.** | Entscheide, die an unterstellte Stellen übertragen werden, müssen zuerst durch die delegierende Behörde neu beurteilt werden, bevor der Rekurs gemäss VRG erhoben werden kann. Nicht mehr zulässig ist es, Grundsatzfragen freiwillig der delegierenden Gesamtbehörde zur Entscheidfindung vorzulegen. |  |  |  |
| § 172 Weiterzug durch die Gemeinde  1 Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:   1. in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament, 2. **in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission.**   2 Der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat. | Abs. 1: Die RPK muss lediglich noch angehört werden. Der Entscheid über einen Weiterzug fällt in die alleinige Zuständigkeit des Gemeindevorstands. |  |  |  |
| **Schlussbestimmungen** | | | | |
| § 179 Eingangsbilanz  **1 Die Gemeinden erstellen auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz wie folgt:**   1. **Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.** 2. **Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.** 3. **Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der An- schaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.**   **2 Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Regelung in der Verordnung des Regierungsrates gemäss § 132 Abs. 3 gilt sinngemäss.**  **3 Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzierungskonto zugewiesen.**  § 180 Bilanzanpassungsbericht  **1 Über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 179 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.**  **2 Die Prüfstelle gemäss § 144 prüft den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.**  **3 Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.**  **4 Er reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Bezirksrat und der Direktion bis Ende August des Rechnungsjahres ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Direktion kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.** |  | Mit der Einführung von HRM2 ist zu entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eröffnungsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitisch wichtiger Entscheid und ist deshalb durch das Budgetorgan vorzunehmen. Er hat Auswirkungen auf die Abschreibungen im Budget 2019 und hat daher vor der Erstellung des Budgets zu erfolgen.  Über die Umstellung auf das HRM2 und die Neubewertungen auf den 1. Januar 2019 ist ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. |  |  |